



Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Str. 22
39179 Barleben

Dez. II/Kommunalaufsicht

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wohnungswirtschaft“ der Gemeinde Barleben für das Wirtschaftsjahr 2012

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

Die Genehmigung des im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen in Höhe von 160.000 € wird versagt.

Begründung:

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 22.12.2011 unter der Beschluss Nr. BV-0187/2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen.

Mit Bericht vom 31.01.2012, eingegangen am 03.02.2012, legte die Gemeinde Barleben den Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes „Wohnungswirtschaft“ zur Prüfung und Genehmigung vor.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen für den Eigenbetrieb der Gemeinde Barleben ist gemäß § 134 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung der Landkreis Börde.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Somit gelten gemäß § 110 Abs. 3 GO LSA die Regelungen in den §§ 15 bis 19 des Eigenbetriebsgesetzes LSA. Die §§ 90, 91, 94 Abs. 2, 96, 99 bis 102, 104 und 105 GO LSA gelten entsprechend.

Gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG ist der Gemeinde Barleben im Rahmen eines Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 21.02.2012 die

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
00.00.00

Mein Zeichen / Nachricht vom:
01.15.2.GBa.07.2012-EB

Datum:
01.03.2012

Sachbearbeiter/in:
Frau Dural

Haus / Raum:
315

Telefon / Telefax:
03904 7240-1212
03904 7240-51254

E-Mail:
kommunalauf-
sicht@boerdekreis.de

Hausanschrift:
Gerikestr. 104
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BLZ: 810 550 00
Konto: 3 003 003 002
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 300 3002

Deutsche Kreditbank
BLZ: 120 300 00
Konto: 763 763
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Gelegenheit eingeräumt worden, sich zu den maßgeblichen Gründen meiner beabsichtigten Versagung einer Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen zu äußern. Von Ihrem Recht hat die Gemeinde Barleben zum festgelegten Termin keinen Gebrauch gemacht.

Im Wirtschaftsplan 2012 sind Kreditaufnahmen für Investitionen mit einem Gesamtbetrag von 160.000 € festgesetzt.

Gemäß § 110 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 2 GO LSA bedarf die im Wirtschaftsplan festgesetzte Kreditaufnahme der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden.

Zu den wichtigsten Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft gehören die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, der Haushaltsausgleich, die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit sowie die Einhaltung der Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 110 Abs. 3 i.V.m. §§ 90 und 91 GO LSA. Insbesondere müssen die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes in Einklang stehen. Die dauernde Leistungsfähigkeit gehört zu den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft. Gemäß § 110 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 2 Satz 3 GO LSA ist die Kreditgenehmigung in der Regel zu versagen, wenn diese nicht gegeben ist.

Der Erfolgsplan ist ein maßgebliches Kriterium zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes. Der Erfolgsplan weist für das Wirtschaftsjahr 2012 ein ausgeglichenes ordentliches Ergebnis und in den Folgejahren jährlich einen Gewinn i.H.v. 23 T€ aus.

Festzustellen ist, dass die aus der geplanten Kreditaufnahme resultierenden Verpflichtungen (Höhe der Zinsen und Tilgung) nicht im Wirtschaftsplan 2012 bzw. im Finanzplan eingeplant wurden. Im Genehmigungsantrag wurde mir mitgeteilt, dass die Deckung über die zukünftigen Mieten erwirtschaftet werden soll. Eine nachvollziehbare Berechnung unter Bezugnahme auf die geplanten Sanierungsmaßnahmen fehlt bisher.

Weiterhin sind die Anlagenzugänge und die daraus resultierenden Abschreibungen nicht erläutert worden. Die beigelegte Abschreibungsübersicht berücksichtigt jedenfalls keine Neuinvestitionen, so dass die Auswirkungen auf die Höhe der künftigen Aufwendungen und damit auf das Jahresergebnis nicht beurteilt werden können.

Somit entspricht der Wirtschaftsplan nicht den Prinzipien der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit. Der Nachweis, dass die Kreditaufnahme im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft erfolgt, ist nicht erbracht worden.

Da die Einnahmen (insbesondere Fördermittel, erwirtschaftete Abschreibungen und vorhandene liquide Mittel) nicht ausreichen, die Ausgaben im Vermögensplan zu decken, ist eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Ausgaben für im Jahr 2012 geplante Baumaßnahmen erforderlich.

Nach den Festsetzungen im Vermögensplan reichen die Finanzierungsmittel 2012 noch aus. Ab dem Jahr 2013 fehlen laut Vermögensplan jährlich 46,0 T€ liquide Mittel. Die jährlich ab 2013 geplanten Gewinne sind gemäß Finanzplan nicht als Einnahmen des Vermögensplanes eingestellt. Unter Einbeziehung der Jahresgewinne fehlen jährlich trotzdem noch Finanzierungsmittel i.H.v. 23,0 T€.

Da die Jahresrechnungen 2009 und 2010 noch nicht vorliegen, kann auch nicht beurteilt werden, ob aufgrund der Ist-Rechnungen Finanzmittelbestände vorhanden sind.

Ich habe weiterhin festgestellt, dass im Haushaltsplan 2012 der Gemeinde Barleben an den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft ein Transferaufwand in Höhe von 186 T€ festgesetzt ist, welcher nicht im Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft veranschlagt wurde. Sollte

es sich um einen Baukostenzuschuss für die geplanten Maßnahmen handeln, wäre eine Kreditaufnahme aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nach § 91 Abs. 3 GO LSA rechtswidrig.

Die Genehmigung ist zu versagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Versagung der Kreditaufnahme kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

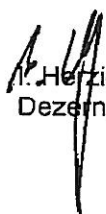
Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswegen einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweise:

1. Die Gemeinde Barleben ist durch die Versagung der im Wirtschaftsplan festgesetzten Kreditaufnahme nunmehr in der Pflicht, einen Beitrittsbeschluss herbeizuführen und die erforderliche Änderung im Wirtschaftsplan zu beschließen. Gleichzeitig ist der Vermögensplan entsprechend zu ändern. Nach erfolgtem Beitrittsbeschluss bestehen keine Bedenken gegen eine öffentliche Bekanntmachung und den Vollzug des Wirtschaftsplanes 2012 gemäß § 2 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz LSA i.V.m. §§ 94 Abs. 2, 110 Abs. 3 S. 2-3 und 136 Abs. 2 GO LSA.
2. Gemäß § 17 Abs. 2 EigBG LSA ist dem Finanzplan eine Investitionsplanung zugrunde zu legen. Ein Investitionsplan für den Finanzplanzeitraum ist dem Wirtschaftsplan 2012 nicht beigelegt.
3. Die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2012 entsprechend den Bestimmungen gemäß § 16 Abs. 4 EigBG LSA i.V.m. der Hauptsatzung der Gemeinde weisen Sie mir bitte nach.

Im Auftrage


A. Hertz
Dezernentin